



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei

SR 510.107.0 32 Ziel der militärischen Ausbildung und Erziehung
(Dienstreglement der Schweizerischen Armee)

[4. Kapitel: Militärische Ausbildung und Erziehung](#)

[< 31 Einheitskommandant](#)

[> 33 Militärische Ausbildung und Erziehung des einzelnen](#)

32¹ Ziel der militärischen Ausbildung und Erziehung

Ziel der militärischen Ausbildung und Erziehung ist die Fähigkeit zur Auftrags Erfüllung im Krieg und in anderen Krisensituationen, auch unter Einsatz des Lebens.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 ([AS 2004 729](#)).

Stand am 29. November 2005

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft
[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/510_107_0/a32.html